

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss des Kreistags vom 08.04.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Sitz des Eigenbetriebes ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt die dem Landkreis obliegenden Aufgaben des Rettungsdienstes nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG M-V) für den Rettungsdienstbereich "Landkreis Vorpommern-Greifswald" wahr. Gegenstand des Eigenbetriebes ist auch die Durchführung der öffentlichen Luftrettung mit Standorten im Landkreis Vorpommern-Greifswald, soweit diese Aufgabe vom Land Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Vorpommern-Greifswald durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurde.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, gem. § 115 Absatz 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich des Rettungsdienstes einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.
- (3) Insbesondere obliegen dem Eigenbetrieb die folgenden Aufgaben:
 - Sicherstellung der flächendeckenden, bedarfsgerechten und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes in personeller, medizinischer und materieller Hinsicht
 - Bestimmung, Organisation und Koordination der Aufgaben zwischen den Leistungserbringern
 - Dokumentation der Rettungsdienstleistungen und deren statistische Auswertung

- Organisation und Durchführung der Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für alle Leistungserbringer im gesamten Rettungsbereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald
 - Beantragung von Fördermitteln sowie deren Nachweisführung und Abrechnung
 - Durchführung eines eigenen Rechnungswesens gemäß Eigenbetriebsverordnung sowie Rettungsdienst - Buchführungsverordnung
 - Auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes M-V bestellt der Eigenbetrieb Rettungsdienst für den Fall einer besonderen Schadenslage Organisatorische Leiter Rettungsdienst und Leitende Notärzte.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes.
- (5) Der Eigenbetrieb stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. für ein umfassendes Qualitätsmanagement in allen Aufgabenbereichen des Eigenbetriebes durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere die Integrierte Leitstelle und die Notfallrettung.
- (6) Der Eigenbetrieb erhebt für die Leistungen im Bereich des Rettungsdienstes Entgelte nach den Vorschriften des RDG M-V. Durch den Eigenbetrieb erfolgt die Beitreibung von Forderungen mittels Durchführung des Mahn- und/oder Klageverfahrens gegenüber Zahlungsschuldnern.
- (7) Der Eigenbetrieb ist für die Vereinbarung von Benutzungsentgelten mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger verantwortlich, die einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung gerecht werden.
- (8) Für Leistungen insbesondere im Zusammenhang mit der Integrierten Leitstelle außerhalb des Rettungsdienstes erhält der Eigenbetrieb Erstattungen aus dem Kreishaushalt in Höhe der betriebsnotwendigen Aufwendungen.
- (9) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 EigVO M-V abgesehen.

§ 4 Zuständige Gremien

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Gremien zuständig:

- (1) Kreistag

(2) Betriebsausschuss

(3) Betriebsleitung

Für den Landrat gilt § 11 dieser Betriebssatzung.

§ 5 Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er bildet die Betriebsleitung. Er und ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag bestellt.

§ 6 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Landrat.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Eigenbetrieb Rettungsdienst

- (3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Landrates auf weitere Bedienstete (z. B. Kassenleiter) Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleitung als auch die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- EUR bei einmaligen und von 2.500,- EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:
 1. die Führung aller laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplanes; Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien und Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebs gemäß § 2 dieser Satzung,

2. Unterstützung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst bei der Durchführung von Maßnahmen eines umfassenden Qualitätsmanagements,
 3. Beurteilung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Überprüfung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Prozessqualität durch aktive Teilnahme an der Notfallrettung im verhältnismäßigen Umfang, wie auch Mitwirkung am Dienst der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und am Leitungsdienst der Integrierten Leitstelle,
 4. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
 5. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 6. Verhandlung und Vereinbarung von Benutzungsentgelten mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger gemäß § 12 RDG M-V und Vorbereitung des Vertragsabschlusses, der Vertragskündigung, Auffordern des Verhandlungspartners zu neuen Vertragsverhandlungen und Anrufen der Schiedsstelle,
 7. Ausschreibung, Verhandlung und Vergabe der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Vorbereitung von Abschluss, Änderung und Kündigung entsprechender öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Leistungserbringern zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,
 8. Verhandlung der finanziellen Ausstattung der Leistungserbringer zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,
 9. Verhandlung sowie Vorbereitung von Abschluss und Kündigung von Verträgen zur Abrechnung der Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes,
 10. Erteilung und Versagung von Genehmigungen nach § 17 RDG M-V,
 11. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und – soweit erforderlich – im Kreistag
 12. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sowie die Durchführung im Auftrag des Landrates,
 13. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb als ständigen und beschließenden Ausschuss. Er trägt die Bezeichnung „Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald und Rettungsdienst“.
- (2) Die Wahl und Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird in der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald geregelt.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Amt aus, hat der Betriebsausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Für die Einberufung und Beratung des Betriebsausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den ihm durch diese Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V über
 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 115 Abs. 5 Satz 6 und 7 der KV M-V,
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5000,- EUR bis 25.000,- EUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von monatlich 300,- bis 3.000,- EUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25.000,- EUR bis 100.000,- EUR, sofern keine vollständige Refinanzierung durch die Krankenkassen vorliegt und soweit nicht ein Nachtragshaushalt notwendig ist,
 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von beweglichen Sachen und Grundstücken sowie Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von 25.000,- EUR bis 100.000,- EUR,
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäften bis 250.000,- EUR,

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. Entscheidung über sämtliche Ausschreibungsverfahren innerhalb der Wertgrenzen von 200.000,- EUR bis unter 2.000.000,- EUR (Netto),
2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 50.000,- EUR bis 150.000,- EUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag (Netto) der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
3. die Begründung und Änderung von Leasing-Verträgen und Mietkaufverträgen, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000- EUR überschreitet und den Betrag von 150.000,- EUR nicht übersteigt,
4. über den Erlass von Benutzungsentgelten gemäß RDG M-V und sonstigen Forderungen von jeweils mehr als 3.000,- EUR bis 50.000,- EUR je Einzelfall, sofern die Forderungen nicht von den Krankenkassen als Kosten und damit refinanzierungsfähig anerkannt werden,
5. Über die Stundung von Benutzungsentgelten gemäß RDG M-V und sonstigen Forderungen von jeweils mehr als 50.000,- EUR bis 100.000,- EUR je Einzelfall, sofern die Forderungen nicht von den Krankenkassen als Kosten und damit refinanzierungsfähig anerkannt werden.

(4) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Betriebsausschuss als beratender Ausschuss tätig.

§ 10 Kreistag

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
- b) Grundsätzliche Fragen der Zielrichtung, der Leistungsstandards und der Struktur des Eigenbetriebes
- c) Wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, Verpachtung des Unternehmens oder Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte
- d) Die Bestellung, Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung auf Vorschlag des Landrates
- e) Beschluss des Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Finanzplan, Bereichsplan und Stellenplan)

und mittelfristige Finanzplanung

- f) Feststellung der Jahresabschlüsse und des Lageberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes unter Beachtung der speziellen Vorschriften des Rettungsdienstes M-V
- g) alle Entscheidungen oberhalb der Wertgrenzen des § 9.

§ 11 Landrat

- (1) Der Landrat nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Eigenbetriebs mit Ausnahme der Betriebsleitung wahr. Er ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises.
- (2) Der Landrat repräsentiert den „Eigenbetrieb Rettungsdienst“ im Kreistag. Er ist für die Kontrolle der Aufgabenerfüllung gemäß § 7 dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Der Landrat unterrichtet den Kreistag rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Kreistag kann von ihm Auskunft verlangen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder Betriebsausschusses. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 115 Abs. 3 KV M-V.

§ 12 Personalangelegenheiten

- (1) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (2) Die Betriebsleitung trifft die Entscheidungen über alle Personalangelegenheiten der im Eigenbetrieb Beschäftigten, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder des Dienstvorgesetzten berühren.
- (3) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst wird durch den Landrat bestellt und ist dem Eigenbetrieb angegliedert. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für den Bereich Qualitätsmanagement.
- (4) Alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes sind der Betriebsleitung unterstellt. Die Betriebsleitung ist der Ärztlichen Leitung gegenüber weisungsbefugt, soweit keine Aufgaben nach § 4 RDGVO M-V betroffen sind.

§ 13 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Landrat mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Landrat vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 150.000,- EUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 1 EigVO M-V gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er zwei vom Hundert der Erträge oder 700.000,- EUR überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 25 vom Hundert als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 3 EigVO M-V sind
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall fünf vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 15 vom Hundert der Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Landrat an den Betriebsausschuss vorzulegen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 15 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 58 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung zu führen.

§ 16 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2013 außer Kraft.

Greifswald, den 12.07.2019


Michael Sack
Landrat

